

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)** kann Ihre Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang sein. **Nur Sie selbst können das Verfahren beantragen. Eine Pflicht gibt es nicht.**

I. Sie müssen wissen:

1. Nur wenn Sie **alle laufenden Verpflichtungen** aus Ihrem Einkommen **bezahlen können**, besteht die Perspektive des Neuanfangs.
2. Falls Sie (Kindes-) Unterhalt bezahlen müssen, so muss dieser laufend bezahlt werden (können).
3. Sie beantragen das Verfahren selbst und **verpflichten sich** deshalb zu **intensiver Mitarbeit** und **unaufgeforderten Auskunft über Ihre Verhältnisse**. Auch **Schweigen** (durch z.B.: Unwissenheit o. Vergessen) **lässt das Verfahren scheitern und die Schulden bleiben**.
4. **Sämtliches** vorhandenes (pfändbares) Vermögen wird zu Geld gemacht.
5. **Einige Forderungen bleiben trotz Insolvenz offen:** Geldstrafen, Bußgelder und Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen (z.B.: Schmerzensgeld, Schadenswiedergutmachung, Steuerhinterziehung). Auch Unterhalt kann dazu gehören.
6. Die Restschuldbefreiung **gilt nicht für Ehepartner und/oder Bürgen**. Eventuell müssen diese Personen ein eigenes VIV beantragen.
7. Wenn Sie früher selbstständig waren und mehr als 19 Gläubiger **oder** eine Forderung aus Arbeitnehmerverhältnissen haben, dann müssen Sie ein **Regelinsolvenzverfahren** beantragen. Informieren Sie sich in diesem Fall mit dem Flyer „Das Regelinsolvenzverfahren“.
8. Das Insolvenzverfahren ist öffentlich und wird unter www.insolvenzbekanntmachungen.de für jedermann einsehbar. Arbeitgeber und Vermieter werden immer informiert.
9. **Das Insolvenzverfahren kostet Geld**. Falls Sie nicht über genügend Vermögen verfügen, **stundet Ihnen das Gericht zunächst** die Kosten.

10. Das Verfahren dauert:

- **3 Jahre**, wenn Sie in dieser Zeit **sämtliche Gerichtskosten und 35 % der angemeldeten Schulden** bezahlen können
 - **5 Jahre**, wenn Sie in dieser Zeit **die Gerichtskosten** bezahlen können
 - **6 Jahre**, dann werden die Schulden erlassen, **und es folgen weitere 4 Jahre**, in welchen geprüft wird, ob Sie doch noch die Verfahrenskosten bezahlen können.
11. Erst ein Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass die Schulden erlassen sind. Solange können die Gläubiger nachträglich bei Gericht beantragen, dass Ihr Schulderlass **widerrufen** wird, falls Sie Mitwirkungspflichten bewusst verletzt haben.

II. Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:

Die Schuldnerberatungsstelle unterstützt Sie bei der Zusammenstellung des **vollständigen** Gläubigerverzeichnisses. Ein Plan, in welchem Sie vorschlagen, wie Ihnen eine Schuldenbereinigung möglich wäre, wird dann **allen** Gläubigern vorgelegt. **Die Schuldnerberatungsstelle berät Sie bei der Planerstellung und übernimmt den Schriftverkehr mit Ihren Gläubigern.**

Wenn alle Gläubiger diesem Plan zustimmen, müssen Sie sich an die Vereinbarungen halten. **Danach sind Sie schuldenfrei! Kosten entstehen in diesem Fall nicht und ein Insolvenzeröffnungsantrag ist nicht nötig.**

Sobald **ein** Gläubiger schweigt oder ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. Die Schuldnerberatungsstelle bescheinigt dann das Scheitern und unterstützt Sie beim Ausfüllen des nun erforderlichen **Insolvenzantrages**.

2. Insolvenzantrag:

Zunächst prüft das Gericht ob Gründe vorliegen, die gegen eine Eröffnung des Verfahrens spre-

chen (z.B.: es handelt sich um eine Regelinsolvenz oder Ihnen wurde schon einmal Restschuldbefreiung erteilt, usw.).

Das Gericht prüft vor Eröffnung des Verfahrens, ob der von Ihnen im Insolvenzantrag beigefügte Plan Aussicht auf eine Regulierung ohne Insolvenzeröffnung hat.

Nur bei Aussicht auf Erfolg beginnt der 3. Gerichtliche Schuldenbereinigungsplan:

Wenn Sie bei Ihrem außergerichtlichen Einigungsversuch **Kopf- und Summenmehrheit** erreicht haben, kann mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan die Insolvenz noch vermieden werden: **Beispiel für Erfolgsaussicht:** Wenn Sie 20.000 € Schulden bei 11 verschiedenen Gläubigern haben, dann müssen 6 der Gläubiger (**Kopfmehrheit**) zustimmen, die mehr als 10.000 € (**Summenmehrheit**) vertreten.

Ihrem Insolvenzantrag muss ein Plan beigelegt werden. **Dieser Plan kann identisch mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch sein, kann aber auch ganz anders aussehen.** Die Schuldnerberatung berät Sie dabei.

Bei Erfolgsaussicht verschickt das Gericht diesen Plan erneut an Ihre Gläubiger. Schweigende Gläubiger sind jetzt automatisch einverstanden. Wenn Kopf- und Schuldsommenmehrheit erreicht wird, kann das Gericht ablehnende Gläubiger zwingen, den Plan zu akzeptieren.

Mit Rechtskraft des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes endet das Verfahren. Die Gerichtskosten sind sehr gering. Außer Ihren Gläubigern erfährt niemand von der durchgeführten Regulierung und es erfolgt keine Veröffentlichung der Insolvenz im Internet. **Mit Planerfüllung sind Sie schuldenfrei!**

Scheitert der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan oder konnten bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch keine Mehrheiten gefunden werden, wird die Insolvenz eröffnet.

4. Insolvenzeröffnung:

Zunächst bestimmt das Gericht Ihren Insolvenzverwalter. Dessen Aufgabe ist es, Ihr **pfändbares** Sach- und Geldvermögen zu verwerten. Gleichzeitig wird die Insolvenzeröffnung öffentlich bekannt gemacht. Falls Sie Gläubiger im Insolvenzantrag vergessen haben, erfahren diese so von Ihrer Insolvenz und können jetzt dem Verfahren beitreten.

Mit Eröffnung beginnen auch Ihre **Obliegenheiten** (unaufgeforderte Mitwirkungspflichten):

Zum Beispiel müssen Sie

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und bei Arbeitslosigkeit sich intensiv (belegbar!) um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen
- ererbtes Vermögen melden und gegebenenfalls (zur Hälfte) herausgeben
- Insolvenzverwalter und Gericht unaufgefordert über Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel informieren. Dies gilt auch für Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

Bitte beachten Sie außerdem:

Der Insolvenzverwalter kann Zahlungen, Vermögensverschiebungen etc. anfechten und damit die Gelder vermehren, die an alle Gläubiger quotenmäßig verteilt werden. Problematisch ist dies für Sie, wenn Sie vor kurzem Geldstrafen, Miet- oder Energieschulden bezahlt haben und diese Zahlungen angefochten werden. Werden diese Gelder zurückgefordert, so sind diese Schulden wieder unbezahlt.

Der Insolvenzverwalter prüft Ihre Verhältnisse detailliert und erstellt für den **Schlussstermin** einen Schlussbericht. Gläubiger können hier Gründe vorbringen, die die Schuldbefreiung verhindern.

Als Gründe gelten beispielsweise, wenn Sie:

- *in den letzten drei Jahren falsche oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht **oder** unangemessene Verbindlichkeiten gemacht **oder** Vermögen verschwendet haben*

- *in Ihrem Insolvenzantrag falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben (fehlende Gläubiger, Einkommen oder Vermögen etc.)*

Werden keine Versagensgründe festgestellt, wird die Restschuldbefreiung angekündigt.

5. Wohlverhaltensphase:

Nach dem Schlussstermin beginnt die Wohlverhaltensphase. Diese dauert je nach Ihren Zahlungsmöglichkeiten zwischen 3, 5 oder 6 Jahren (siehe I. Nr. 10) ab Insolvenzeröffnung. **Ihre Mitwirkungspflichten gelten weiterhin**, aber die Restschuldbefreiung wird angekündigt.

Sollten Sie die Gerichtskosten nicht innerhalb von 6 Jahren Verfahrensdauer zahlen können, so werden zwar Ihre Schulden erlassen, aber es wird weitere 4 Jahre lang geprüft, ob Sie die Gerichtskosten bezahlen können.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Schuldnerberatung. Die Beratung ist kostenlos.

**Jobcenter Landkreis Heilbronn
-Schuldnerberatung-
Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn**

**07131/3951-414
Schuldnerberatung
@landratsamt-heilbronn.de**

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes::
Jobcenter Heilbronn, -Schuldnerberatung –
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger
Genehmigung durch die Verantwortlichen!
Stand: Juni 2020



**Das
Verbraucher-insolvenz-
verfahren**